



Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte des
Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
(Arbeitslosengeld II)

Stand: Januar 2004

Wesentlicher Inhalt des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie wird im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt.

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.
- Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und durch Sicherung des Lebensunterhalts.

1.1 Personenkreis

- **Anspruchsberechtigt** sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- **„Erwerbsfähig“** ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).
- **„Hilfebedürftig“** ist, wer seinen Bedarf und den Bedarf seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.
- **Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:**
 - die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes;
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

1.2 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts)

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II; **nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige**, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.
- Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem **Niveau der Sozialhilfe**.
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich **pauschaliert**.
- Bundesweit gibt es zwei unterschiedliche Pauschalen für **Regelleistungen**: **345 €** monatlich (West) / **331 €** monatlich (Ost). Die Regelleistungen umfassen laufende und - soweit sie pauschalierbar sind - einmalige Bedarfe.
- Leistungen für **Mehrbedarfe** werden als Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung in pauschalierter Form erbracht.
- **Unterkunftskosten** und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.
- **Mietschulden** können darlehensweise übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. (Miet)-Schulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden.

(siehe Tabelle auf Seite 8)

1.3 Bedürftigkeitsprüfung

- **Vermögensanrechnung / Private Altersvorsorge:**
In angemessenem Umfang werden Vermögensteile nicht berücksichtigt, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden (**Riester-Anlageformen**). Sie werden anders als bisher bei der Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung auf den allgemeinen Freibetrag privilegiert.
- **Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen**, sind bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 13.000 Euro.
- Darüber hinaus ist für **anderes Vermögen** ein weiterer **Grundfreibetrag** auch bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr für den Hilfebedürftigen und seinen Partner, mindestens aber 4.100 Euro einzuräumen, der auch auf jeweils 13.000 Euro begrenzt ist.
- Hinzu kommt ein **Freibetrag für notwendige Anschaffungen** in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.
- Auch ist u.a. Vermögen nicht zu berücksichtigen, solange es nachweislich zur baldigen **Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes** von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll.
- Ein **selbst genutztes Hausgrundstück** von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung werden nicht als Vermögen berücksichtigt.
- Das Gesetz sieht **weitere Vermögenswerte** vor, die nicht berücksichtigt werden, wie z.B. ein angemessenes Kraftfahrzeug.
- **Einkommensanrechnung:**
Hinsichtlich des Einkommens orientiert sich die Bedürftigkeitsprüfung am geltenden Recht der Sozialhilfe. Die **Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit** werden gegenüber der geltenden Sozialhilfepraxis angehoben, um stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme zu schaffen (dazu 1.5).
- Ein **Unterhaltsrückgriff** gegenüber dem vom Unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten ist wegen des Nachrangs des Fürsorgesystems „Arbeitslosengeld II“ grundsätzlich möglich. Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen: Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern. Ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

...

1.4 Eingliederungsleistungen

- Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen **Fallmanager**, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt. Ein Fallmanager soll für höchstens 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige verantwortlich sein.
- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine **Eingliederungsvereinbarung**.
- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält grundsätzlich die Leistungen, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind: Insbesondere die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Leistungen **wie z.B. ABM**, darüber hinaus besteht eine **generalklauselartige Regelung**, die dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen wie z.B. Schuldner- und Suchtberatung oder Kinderbetreuungsleistungen ermöglicht.
- **Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren** sind unverzüglich ab Antragstellung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.
- Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, sollen **Arbeitsgelegenheiten** geschaffen werden. Dabei können im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche **Arbeitsgelegenheiten im sog. Sozialrechtsverhältnis** geschaffen werden, für die zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

1.5 Eigeninitiative fördern - Eigenverantwortlichkeit fördern

- **Finanzielle Anreize für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit** werden gegenüber der bisherigen Sozialhilfepraxis verbessert: Von dem bereinigten Netto-Erwerbseinkommen werden 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro, zusätzlich 30% des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns, der 400 € übersteigt und nicht mehr als 900 € beträgt und zusätzlich 15% des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns abgesetzt, der 900 € übersteigt und nicht mehr als 1.500 € beträgt. Hierdurch werden - im Gegensatz zur heutigen Sozialhilfepraxis - 100%ige Transferentzugsraten künftig erst bei monatlichen Bruttolöhnen oberhalb von 1.500 Euro erreicht (Sozialhilfepraxis: Einsetzen der 100%igen Transferentzugsrate ab monatlichem Bruttolohn von 691 Euro). Dies begünstigt insbesondere Familien.
- Es ist ein zeitlich befristeter **Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld)** möglich. Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme für besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest (Ermessensleistung).
- Bei **Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme** sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt in Höhe von 30 vom Hundert der Regelleistung (rund 100 Euro) **gekürzt**. Während dieser Zeit entfällt auch der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag.
- Lehnen jugendliche **erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren** eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten **keine Geldleistung** der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder aus nachrangigen Sicherungssystemen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten.
- Künftig wird für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende **jede Arbeit zumutbar** sein, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind und soweit keine der ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände (wie z.B. die Erziehung eines unter 3-jährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen) vorliegen. Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.
- Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist für einen begrenzten Zeitraum die Regelung des **§ 428 SGB III** für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in das neue Recht übernommen worden.

1.6 Soziale Sicherung

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der **gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung** pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Beitrag von pauschal **125 Euro** an die Krankenkasse und von pauschal **14,90 Euro** monatlich an die Pflegekasse entrichtet.
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der **gesetzlichen Rentenversicherung** auf der Basis des **Mindestbeitrages** pflichtversichert. Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

1.7 Befristeter Zuschlag

- Beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird ein auf zwei Jahre **befristeter Zuschlag** gezahlt. Er beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag).
- Der Zuschlag ist bei Alleinstehenden auf **160 Euro**, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern auf **320 Euro** und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf **60 Euro pro Kind begrenzt**.
- Der Zuschlag wird nach einem Jahr halbiert und **entfällt mit Ablauf des zweiten Jahres** nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld.

1.8 Aufgabenverantwortung

Soweit Kommunen nicht von der unter 1.10 dargestellten Optionsmöglichkeit Gebrauch machen, ergeben sich folgende Zuständigkeiten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- Die neue Leistung wird von **zwei Trägern** erbracht:
der **Bundesagentur für Arbeit** (Bundesagentur) und von **kommunalen Trägern** (kreisfreien Städten und Landkreisen, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind).
- **Die kommunalen Träger sind zuständig für**
 - die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
 - die Kinderbetreuungsleistungen,
 - die Schuldner- und Suchtberatung,
 - die psychosoziale Betreuung und
 - die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).
- **Die Bundesagentur ist zuständig für** alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere
 - alle arbeitsmarktlchen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),
 - die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen,
 - die monatliche Regelleistung,
 - die Mehrbedarfe,
 - der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld,
 - die Sozialversicherung.

- Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden von diesen finanziert.
- Für den Fall, dass eine Kommune von der Möglichkeit der unter 1.10 dargestellten Option Gebrauch macht, soll eine durch Bundesgesetz noch näher zu regelnde Finanzierung gelten, die mit der Finanzierung des Bundes für die von der Bundesagentur zu erbringenden Leistungen vergleichbar ist.
- Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen, zahlt die Bundesagentur für Arbeit einen Aussteuerungsbetrag an den Bund.

1.9 Effiziente Strukturen, Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

- Flächendeckende Einrichtung von **Job-Centern** bei den Agenturen für Arbeit, die mindestens eine einheitliche Anlaufstelle für alle erwerbslosen Personen umfassen.
- Für die **Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern** ist - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Träger wie für die betroffenen Leistungsbezieher, aber auch im Interesse der Leistungserbringung aus einer Hand - zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern die gemeinsame **Errichtung von Arbeitsgemeinschaften** in den Job-Centern vorgesehen.
- Die Arbeitsgemeinschaften können Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen. Sie haben einen Geschäftsführer, der abwechselnd von den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern für jeweils ein Jahr bestimmt werden kann, wenn die Träger sich nicht auf ein anderes Verfahren einigen.
- Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll sich die Agentur für Arbeit – soweit vorhanden oder in Kürze zu schaffen – geeigneter Einrichtungen und Dienste anderer Träger bedienen. Die Agenturen für Arbeit schließen mit den Dritten Vereinbarungen zur Sicherstellung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schließt mit der Bundesagentur Vereinbarungen über Ziele der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. In den Vereinbarungen wird sicher gestellt, dass die Zielerreichung jederzeit messbar und überprüfbar ist.
- Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden den Gerichten der **Sozialgerichtsbarkeit** zugewiesen.

1.10 Optionsmöglichkeiten für die Kommunen

- Den Kommunen wird die Option eingeräumt, ab 1. Januar 2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben - und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - wahrzunehmen. Hierbei sind die kreisfreien Städte und Kreise auf ihren Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde anstelle der Agenturen für Arbeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung als Träger der Aufgaben nach diesem Buch zuzulassen. Die Einzelheiten werden noch durch ein Bundesgesetz geregelt.
- Die hierzu vom Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung vom 16.12.2003 empfohlene EntschlieÙung sieht insbesondere Folgendes vor:
Von der Option soll von den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunalen Trägern) gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis spätestens zum 31. August 2004 Gebrauch gemacht werden. Falls das Bundesgesetz nicht bis Ende April 2004 in Kraft getreten ist, sind die Fristen entsprechend anzupassen. Die Erklärung zur Option muss die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben nach dem SGB II bis mindestens 31. Dezember 2009 wahrzunehmen. Zukünftig, erstmals 2006, können die kommunalen Träger alle drei Jahre jeweils zum 31. März mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres und mit Bindung für fünf Jahre von der Option Gebrauch machen.
- Die Bundesagentur stellt den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung, soweit sie verfügbar sind. Die kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die notwendigen Daten, damit die gesetzlichen Regelungen zu Statistik, Eingliederungsbilanz und Wirkungsforschung (§§ 53 ff SGB II) bundeseinheitlich erfüllt werden können.

- Die Agenturen für Arbeit sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern, die von der Option Gebrauch machen, verpflichtet. Der kommunale Träger kann mit der Agentur für Arbeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschließen. Die Agentur für Arbeit kann für den kommunalen Träger Leistungen erbringen. Kosten sind zu erstatten.
- Die Bundesländer können in eigener Finanzverantwortung ergänzende arbeitsmarktpolitische Initiativen ergreifen.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

- Mit Hilfe des Kinderzuschlages werden Familien in bestimmten Einkommenssituationen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unabhängig.
- Der **Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen**, die ohne ihn - allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder - Anspruch auf Arbeitslosengeld II und / oder Sozialgeld hätten. Den Kinderzuschlag erhalten also nur Familien, in denen die Eltern mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf - ohne Berücksichtigung des Kindes - an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld decken können.
- Der Kinderzuschlag wird maximal in Höhe von 140 € pro Kind für längstens 36 Monate erbracht.
- Kindergeld, Kinderzuschlag und der ggf. auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittliche Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II - oder des Sozialgeldes - gedeckt ist. Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes - mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldes - gemindert.
- Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird nur zu 70% auf den Kinderzuschlag angerechnet, so dass hiervon ein zusätzlicher finanzieller Arbeitsanreiz ausgeht.
- Der Kinderzuschlag wird im Rahmen einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ab dem 1. Januar 2005 eingeführt.

3. Reform des Wohngeldgesetzes

- Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten künftig die angemessenen Unterkunftskosten vollständig durch die Transferleistung.
- Aus Gründen der Systemgerechtigkeit sollen in den Ausschluss vom Wohngeld die Empfänger von
 - Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
 - laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialhilfe,
 - ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,einbezogen werden.

4. Inkrafttreten

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt stufenweise in Kraft:

Am 1. Januar 2004 treten insbesondere in Kraft:

- Die Regelungen zur Bestimmung der Träger und der von ihnen zu erbringenden Leistungen einschließlich der Regelungen zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern.
- Die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehene Öffnungsklausel für das kommunale Optionsmodell (weitere Einzelheiten zum Zeitplan siehe unter 1.10).

...

- Die Rechtsverordnungsermächtigungen zur Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung sowie zu Leistungspauschalierungen im Bereich der Kosten der Unterkunft sowie bei Leistungen für Erstausrüstungen (Bekleidung und Wohnung).
- Die Regelungen zur Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (mit Ausnahme des Aussteuerungsbetrages der BA (Inkrafttreten hier: 1. Januar 2005)).

Ab 1. Oktober 2004 finden Anwendung:

- Die Regelungen zur Vorbereitung des Übergangs vom Arbeitslosenhilfe- bzw. Sozialhilfebezug zum Arbeitslosengeld II, insbesondere die Regelungen zur Erhebung der erforderlichen Daten.

Am 1. Januar 2005 treten in Kraft:

- Die Regelungen zur Durchführung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (insbesondere Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld).
- Wahrnehmung der Option „kommunale Trägerschaft“.
- Die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes zur Einführung eines Kinderzuschlages.
- Die Änderungen des Wohngeldgesetzes.
- Die Regelungen zur Veränderung der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern.

Tabelle Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft		
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
		jeweils	jeweils	jeweils
	100%	60% RL	80% RL	90% RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 Euro	207 Euro	276 Euro	311 Euro
Neue Länder	331 Euro	199 Euro	265 Euro	298 Euro
	jeweils zuzüglich - Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, - Leistungen für Unterkunft und Heizung, - Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: - Erstausrstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Erstausrstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen - Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind, - Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und - Für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz			